

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	25.05.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Werbung in Gebäude Venloer Straße 350/Ehrenfeldgürtel

In dem Eckhaus Venloer Straße/Ehrenfeldgürtel (Fahrtrichtung Ehrenfeldgürtel in Richtung Ehrenfelder Bahnhof gegenüber Mc Donalds) ist im Erdgeschoss ein Döner-Imbiss. Sehr viele Fenster dieses Hauses in allen drei Stockwerken sind mit Reklameplakaten für den Döner-Imbiss zugeklebt.

Frage 1:

Ist das Verkleben von Fenstern in Wohnungen mit Reklame zulässig bzw. ist das genehmigungspflichtig?

Antwort zu Frage 1:

Das Errichten von Werbeanlagen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen hierzu regelt § 65 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) unter den Punkten 33-36. Demnach bedarf die Errichtung einer Werbeanlage dann keiner Genehmigung, wenn ihr Ausmaß unter 1 qm liegt.

Gemäß § 65 Abs. 4 BauO NRW entbindet die Genehmigungsfreiheit aber nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz enthalten sind. Im konkreten Fall liegen materielle Verstöße gegen § 13 Abs. 2 BauO NRW vor, da die

Werbeanlagen die bauliche Anlage, hier das Gebäude Venloer Straße 350, verunstaltet und die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung auf die Gestaltung von Fassaden mit Werbung einzuwirken?

Antwort zu Frage 2:

Wegen materieller Rechtswidrigkeit wurde bereits ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Beseitigung der unzulässigen Werbeanlagen eingeleitet.

Die Werbeanlagen wurden zwischenzeitlich beseitigt.